

BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2023.10 vom 9. Februar 2023

BS Appellationsgericht, 2023-02-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_HB.2023.10

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2023.10 du 9 février 2023

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2023.10 del 9 febbraio 2023

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 220 StPO endet die Untersuchungshaft mit dem Eingang der Anklage beim erstinstanzlichen Gericht. Die Haft zwischen dem Eingang der Anklage und der Rechtskraft des Urteils, dem Antritt einer freiheitsentziehenden Sanktion oder der Entlassung gilt als Sicherheitshaft. Über die Anordnung der Sicherheitshaft bei vorbestehender Untersuchungshaft entscheidet das Zwangsmassnahmengericht auf schriftliches Gesuch der Staatsanwaltschaft (Art. 229 Abs. 1 StPO).

1.2 Die verhaftete Person kann Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts über die Anordnung und Verlängerung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft mit Beschwerde anfechten (Art. 393 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 222 der Strafprozessordnung, StPO, SR 312.0). Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]), welches gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO mit freier Kognition urteilt. Das Rechtsmittel ist nach Art. 396 Abs. 1 StPO innert 10 Tagen nach Eröffnung des Entscheids schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen.

1.3 Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht worden, sodass darauf einzutreten ist.

E. 1.4

1.4.1 Der Beschwerdeführer moniert, die Vorinstanz habe auf eine mündliche Verhandlung verzichtet, womit ihm verwehrt worden sei, sich zu seiner beruflichen Situation und zu möglichen Ersatzmassnahmen zu äussern, wodurch sein Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden sei. Auch habe die Vorinstanz den Anspruch des Beschwerdeführers verletzt, gehört zu werden und einen begründeten Entscheid zu erhalten, indem sie lediglich auf frühere Entscheide im gleichen Verfahren verwiesen habe (Beschwerde Ziff. 2.2.2).

1.4.2 Der beschuldigten Person ist auch im Verfahren betreffend die Anordnung von Sicherheitshaft im Sinne von Art. 227 Abs. 3 und 5 das rechtliche Gehör zu gewähren. Es handelt sich wie bei der Haftverlängerung nicht um eine erstmalige Haftanordnung im Sinne von BV Art. 31 Abs. 3 und EMRK Art. 5 Ziff. 3, womit an sich kein grundrechtlicher Anspruch auf persönliche Anhörung durch das Zwangsmassnahmengericht besteht. Entsprechend folgt auch kein über Art. 227 Abs. 6 hinausgehender Anspruch auf persönliche Anhörung. Hingegen fliesst aus BV Art. 31 Abs. 4 bzw. EMRK Art. 5 Ziff. 4 das Recht der beschuldigten Person, zu den von Amtes wegen zu prüfenden Haftgründen im aktuellen Verfahrensstadium Stellung zu nehmen. Zudem muss der Entscheid durch das Zwangsmassnahmengericht mit einer Begründung versehen werden (Frei/Zuberbühler

Elsässer, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, 3. Auflage 2020, Art. 229 N 6).

Diese Vorgaben wurden durch die Vorinstanz eingehalten. Eine mündliche Verhandlung war vorliegend nicht erforderlich, da die Begründung des Antrags auf Sicherheitshaft keine Fragen aufwarf, keine Beweiserhebungen geboten waren und von einer Verhandlung auch keine weitergehenden Erkenntnisse bezüglich Ersatzmassnahmen zu erwarten waren.

Nachdem die Staatsanwaltschaft am 31. Januar 2023 Antrag auf Anordnung von Sicherheitshaft gestellt hatte, wurde der Verteidigung Gelegenheit gegeben, sich schriftlich dazu zu äussern. Die ausführliche Stellungnahme, welche auch Ausführungen zu den angebotenen Ersatzmassnahmen und der beruflichen Situation des Beschwerdeführers enthält, erfolgte mit Eingabe vom 6. Februar 2023. Dass bezüglich unveränderter Verhältnisse und bereits behandelter Argumente der Verteidigung auf frühere Haftverfügungen verwiesen wurde, ist nicht zu beanstanden. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist somit nicht ersichtlich.

1.5 Der Beschwerdeführer beanstandet weiter, dass noch vor Überweisung der Anklage an das Strafgericht eine Abschlussmitteilung zu versenden und die Möglichkeit einzuräumen gewesen wäre, im Verfahren vor der Staatsanwaltschaft Beweisanträge zu stellen (Replik, Ziff. 2.3: Rz. 11 f.). Abgesehen davon, dass allfällige Beweisanträge jederzeit hätten gestellt werden können und dies auch noch vor dem Sachgericht möglich ist, ist nicht ersichtlich, was der Beschwerdeführer im vorliegenden Haftprüfungsverfahren daraus für sich ableiten will.

E. 2

Die Anordnung oder Verlängerung von Untersuchungs- oder Sicherheitshaft ist nach Art. 221 Abs. 1 StPO zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und zudem Flucht-, Kollusions-, Fortsetzungs- oder Ausführungsgefahr besteht. Die Haft muss überdies verhältnismässig sein. Sie ist aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen (Art. 197 Abs. 1 lit. c, Art. 212 Abs. 2 lit. c StPO), und darf nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO).

E. 3

3.1 Hinsichtlich des erforderlichen dringenden Tatverdachts moniert der Beschwerdeführer, dass die Staatsanwaltschaft und in der Folge auch die Vorinstanz den Tatverdacht leichtfertig bejaht hätten. Die Vorinstanz unterlasse es, sich materiell mit der Frage des Vorliegens des Tatverdachts auseinanderzusetzen. Wurde jedoch gegen einen in Haft befindlichen Angeschuldigten bereits Anklage erhoben, so kann der Haftrichter in der Regel davon ausgehen, dass die allgemeine Haftvoraussetzung des dringenden Tatverdachts gegeben ist. Davon wäre nur ausnahmsweise abzuweichen, wenn der Angeschuldigte im Haftprüfungs- oder Haftbeschwerdeverfahren darzutun vermöchte, dass die Annahme eines dringenden Tatverdachts unhaltbar ist (BGer 1B_24/2021 vom 2. Februar 2021, E. 4.2 mit Hinweisen). Dies ist vorliegend nicht der Fall und der dringende Tatverdacht wurde somit zu Recht angenommen. Mit der unterschiedlichen Interpretation des Beweisergebnisses durch Staatsanwaltschaft und Verteidigung (Beschwerde Ziff. 2.2.1.1, insb. Rz. 25) wird sich das Sachgericht zu befassen haben.

E. 3.2

3.2.1 Die Vorinstanz hat als Haftgrund Fluchtgefahr angenommen. Sie hat dabei zunächst ausführlich ihre dahingehenden Erwägungen aus den früheren Haftverfügungen zitiert und ergänzend ausgeführt, dem Beschuldigten werde mehrfach qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, mehrfacher Betäubungsmittelkonsum, Diebstahl, Lagern falschen Geldes, mehrfache Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz sowie Widerhandlung gegen das Waffengesetz vorgeworfen. Die Staatsanwaltschaft beantrage die Beurteilung durch die Kammer des Strafgerichts, und angesichts der Schwere der Tatvorwürfe drohten dem Beschuldigten bei einer Verurteilung eine mehrjährige unbedingte Freiheitsstrafe und eine obligatorische Landesverweisung. Der Fluchtanreiz sei daher als hoch einzustufen, zumal er sich im Jahre 2017 während des Strafverfahrens VT.2016.71885 zugestandenermassen nach Deutschland abgesetzt habe. Bezüglich der Arbeitsstelle bei der [...] habe er eine Bestätigung eingereicht, dass nach wie vor ein ungekündigter Arbeitsvertrag bestehe, anlässlich der letzten Verhandlung vor dem Zwangsmassnahmengericht habe er jedoch angegeben, dass er nicht mehr dort arbeiten wolle ■ er habe eine neue Stelle bei der [...] in Aussicht. Über den Inhaber dieser Einzelunternehmung sei indes der Konkurs eröffnet worden. Gemäss Akten habe sich der Beschuldigte während der Inhaftierung bei der Sozialhilfe angemeldet, was sich in der Zwischenzeit offenbar wieder erledigt habe. Angesichts dieser Umstände erscheine seine berufliche Zukunft nach wie vor ungewiss und biete keine Gewähr, dass der Beschuldigte deshalb von einer Flucht absehen würde.

3.2.2 Nach Ansicht des Beschwerdeführers liegt keine Fluchtgefahr vor. Sein Leben habe sich ausschliesslich in der Schweiz angespielt, und aufgrund seiner starken Verwurzelung bestehe keine Fluchtgefahr. Das Bundesgericht habe in schwerwiegenderen Fällen mit geringerer Verwurzelung die Fluchtgefahr verneint (mit Verweis auf BGer 1B_632/2011).

3.2.3 Die Staatsanwaltschaft hat in ihrer Vernehmlassung zur Fluchtgefahr ausgeführt, die enge Bindung des Beschwerdeführers zur Schweiz sei unbestritten und durch das Zwangsmassnahmen- und Appellationsgericht in den bisherigen Entscheiden jeweils berücksichtigt worden. Sie ändere aber nichts an der bestehenden Fluchtgefahr, zumal auch die Lebenspartnerin des Beschwerdeführers keine Schweizer Bürgerin sei. Zu seinen Argumenten betreffend Arbeitssituation wird auf die Eingabe der Staatsanwaltschaft vom 24. Oktober 2022 und die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen.

3.2.4 Die Verteidigung ergänzt in ihrer Replik, der Beschuldigte habe zu keinem Zeitpunkt in seinem Heimatland Türkei gelebt und habe dort keine ihm bekannten Familienangehörigen. Es sei einzig seiner administrativen Nachlässigkeit geschuldet, dass er den Einbürgerungsprozess zum Erwerb der Schweizer Staatsbürgerschaft ■ im Unterschied zu seinen Geschwistern ■ nicht rechtzeitig eingeleitet habe. Der Bezug des Beschwerdeführers zum grenznahen Deutschland sei durch die in Rheinfelden (D) wohnhafte Ehefrau entstanden. Er habe im Jahr 2016/2017 keineswegs in Deutschland «untertauchen» wollen. Hätte er sich den Behörden entziehen wollen, wäre er dort nicht polizeilich angemeldet gewesen.

3.2.5 Die vorliegende Anklageschrift und die von der Staatsanwaltschaft für notwendig erachtete Strafgerichtskammer deuten klar darauf hin, dass eine langjährige Freiheitsstrafe beantragt werden wird. Seit der vom Appellationsgericht mit Haftbeschwerdeentscheid HB.2022.48 vom 3. November 2022 bejahten Fluchtgefahr hat sich nichts Wesentliches verändert. Bereits im damaligen Entscheid wurde die Situation des Beschwerdeführers beleuchtet und festgehalten, dass ihm neben einer langen Freiheitsstrafe eine

Landesverweisung droht, was einen zusätzlichen Fluchtanreiz schafft. Es wurde auch bereits festgestellt, dass der Beschwerdeführer ■ im Gegensatz zu seinem Verteidiger ■ seinen Deutschlandaufenthalt im Jahr 2017 durchaus als Flucht bezeichnet hat, mit welcher er von seinen Problemen wegkommen und einen neues Leben habe beginnen wollen. Auch der relevante Unterschied zum von der Verteidigung bereits damals zitierten Bundesgerichtsentscheid 1B_632/2011 wurden behandelt ■ bei der dortigen Beschuldigten handelte es sich im Gegensatz zum Beschwerdeführer um eine Schweizer Staatsangehörige. Die Arbeitssituation des Beschwerdeführers nach einer Haftentlassung ist weiterhin als unklar zu bezeichnen. Es ist zusammenfassend unverändert von einem erheblichen Fluchtanreiz auszugehen. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer nach einer Haftentlassung in die Türkei begeben würde, wo keinerlei Anknüpfungspunkte bestehen dürften. Wahrscheinlicher erscheint, dass er sich ins grenznahe Deutschland absetzen und dort allenfalls untertauchen würde. Das Verbleiben in der Region würde es ihm ermöglichen, sich der hiesigen Strafverfolgung zu entziehen, gleichzeitig aber den persönlichen Kontakt zu seinen Angehörigen und seinem weiteren hiesigen Umfeld aufrecht zu erhalten. Die Fluchtgefahr ist daher zu bejahen.

Soweit die Verteidigung unter dem Titel der Fluchtgefahr den Tatverdacht und die angebotene Kautions thematisiert (Beschwerde Ziff. 2.2.1.2: Rz. 29 lit. b, c), ist auf die entsprechenden Erwägungen zu verweisen (E. 3.1, 3.3).

E. 3.3

3.3.1 Zu den verfügbaren Ersatzmassnahmen hat die Vorinstanz auf ihre früheren Verfügungen verwiesen. Da es sich vorliegend um eine Drittkautions handle und dem Beschuldigten aufgrund des schweren Tatvorwurfs bei einer Verurteilung eine längere Strafe drohe, erscheine eine Sicherheitsleistung in dieser Form nicht genügend, um eine Flucht wirksam verhindern zu können.

3.3.2 Der Beschwerdeführer moniert, die Vorinstanz habe sich ebensowenig mit der angebotenen Drittkautions von CHF 25■000.■ durch die Mutter des Beschwerdeführers auseinandergesetzt wie mit weiteren möglichen Ersatzmassnahmen wie einer Meldepflicht oder Ausweissperre (Beschwerde Rz. 29 lit. b).

3.3.3 Die denkbaren Ersatzmassnahmen wurden im Rahmen des Haftbeschwerdeverfahrens HB.2022.48 bereits geprüft und für untauglich befunden. Eine Schriftensperre kann eine Ausreise angesichts nur sporadischer Grenzkontrollen nicht zuverlässig verhindern, mit Electronic Monitoring oder einer Meldepflicht könnte die Ausreise ebenfalls lediglich festgestellt werden und eine Drittkautions ■ wenn sie für die Mutter des Beschwerdeführers auch einen Grossteil ihres Vermögens darstellen mag ■ könnte die Fluchtgefahr angesichts der drohenden Strafe und dem damit einhergehenden Fluchtanreiz ebenfalls nicht zuverlässig bannen.

E. 3.4

Die seit dem 7. Juni 2022 ausgestandene Haft hat auch unter Einrechnung einer Verlängerung um 12 Wochen noch lange nicht die Dauer der im Raum stehenden mehrjährigen Freiheitsstrafe erreicht und ist somit verhältnismässig.

E. 4

4.1 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Damit unterliegt der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren und hat grundsätzlich dessen Kosten zu tragen

(Art. 428 Abs. 1 StPO). Über die definitive Auferlegung der Kosten ist allerdings erst mit dem Sachentscheid zu befinden (Art. 421 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren ist zuhanden der das Strafverfahren abschliessenden Behörde in Beachtung von § 21 Abs. 2 des Gerichtsgebührenreglements (GGR, SG 154.810) auf CHF 500.■ festzusetzen, einschliesslich Auslagen.

4.2Die amtliche Verteidigung wird auch im Haftprüfungsverfahren gewährt, und der Verteidiger ist aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Mangels Kostennote wird sein Aufwand auf sechs Stunden geschätzt, die zum üblichen Stundenansatz von CHF 200.■ zu entschädigen sind (inkl. Auslagen, zzgl. 7,7 % MWST). Über einen allfälligen Rückforderungsvorbehalt dieser Verteidigungskosten ist im Sachentscheid zu befinden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.